

Aus- und Weiterbildung

WEITERBILDUNG MIT EINEM STIPENDIUM FÖRDERN

Als berufliches Talent durchstarten und nach der Berufsausbildung noch mehr erreichen – ein Weiterbildungsstipendium kann dafür den richtigen Schub bringen. Das Stipendium richtet sich an talentierte und leistungsbereite Fachkräfte unter 25 Jahren (durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten können bis zu drei Jahre hinzugerechnet werden), die bereits ihre berufliche Ausbildung mit mindestens 87 Punkten abgeschlossen haben. In maximal drei Förderjahren stehen Stipendiaten bis zu 7200 Euro – bei einem Eigenanteil von zehn Prozent pro Maßnahme – zur Finanzierung von fachlichen und fachübergreifenden Weiterbildungen zur Verfügung.

Mit dem Stipendium unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) junge Menschen, die sich in ihrem Beruf durch Weiterbildung qualifizieren und neue berufliche Möglichkeiten entdecken möchten. Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meister, Techniker, Betriebswirt), Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen (Fremdsprachen, IT-Themen, Konfliktmanagement) sowie berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit aufbauen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden gewährleistet sein. Bei Nichtbeschäftigung gilt die Voraussetzung, bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet zu sein. Bewerbungsschluss für das Aufnahmejahr 2019 ist der 29. März 2019 (Eingang der Bewerbung bei der IHK). Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter: www.ihk-trier.de/p/Weiterbildungsstipendium-1451.html.

Kontakt: IHK Trier, Jana Rommelfanger, Telefon: (06 51) 97 77-3 02, Fax: -3 05, E-Mail: rommelfanger@trier.ihk.de.

HOGANEXT: WORKSHOPS IM VOLLEN GANGE!

Zwei von drei Workshops der IHK-Region HOGANEXT sind bereits gelaufen. Knapp 40 Gastronomen aus der Region haben an den Vertiefungsworkshops zu den Themen Unternehmensführung, Arbeitsorganisation, Ausbildungskonzepte und Azubimarketing in Trier und Traben-Trarbach teilgenommen.

„Tue Gutes und lass andere darüber reden...“, diesen Tipp gab der Referent Thomas Pütter, Experte für Mitarbeiterbegeisterung und Führung 4.0 weiter. Nur wie? Seine Antwort: Anwendung des Gesetzes der Ernte: Das ganze Jahr muss geackert werden, nicht nur zur Einstellung der Azubis am 1. August oder 1. September. Es sei entscheidend, was zwischen der



Teilnehmer beim HOGANEXT-Workshop in Traben-Trarbach

Einstellung und dem ersten Arbeitstag passiert. Azubicamps, Schulungen oder Incentives für die zukünftigen Azubis – darüber berichten diese dann im Social Web oder bei Freunden.

Martin Schmitz, Marketing-Experte gab zudem noch Hinweise worauf es bei der Suche nach geeigneten Fachkräften und Auszubildenden ankommt. Wie ein Ausbildungskonzept umgesetzt werden kann zeigte abschließend Ondrej Novotny von Zadra Gruppe Zweibrücken.

Noch können Sie von HOGANEXT profitieren – ein Workshop steht noch aus. Am Montag, 25. März, von 10:00 bis 16:00 Uhr in Schalkenmehren. Erfahren Sie mehr über die Kampagne und melden Sie sich unter hoganext.de zum Workshop an.

Kontakt: IHK Trier, Jana Rommelfanger, Telefon: (06 51) 97 77-3 02, Fax: -3 05, E-Mail: rommelfanger@trier.ihk.de

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Trier

Präambel

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier hat am 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchFormAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren 43 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Alle Mitglieder der Vollversammlung werden in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat* nach, der bei der Wahl in der

- gleichen Wahlgruppe und je nach Wahlgruppe im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe und/oder in einen anderen Wahlbezirk. Das Nachrücken wird durch das Präsidium festgestellt. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 22 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 21 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 21 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller

*Es wird lediglich die männliche Form verwendet, welche aber die weibliche Form, z.B. Kandidatin, in der gesamten Wahlordnung umfasst.